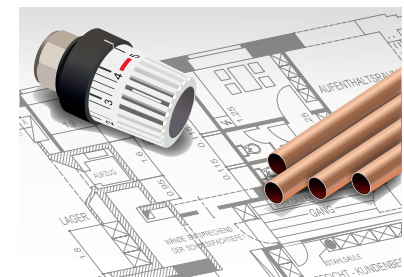
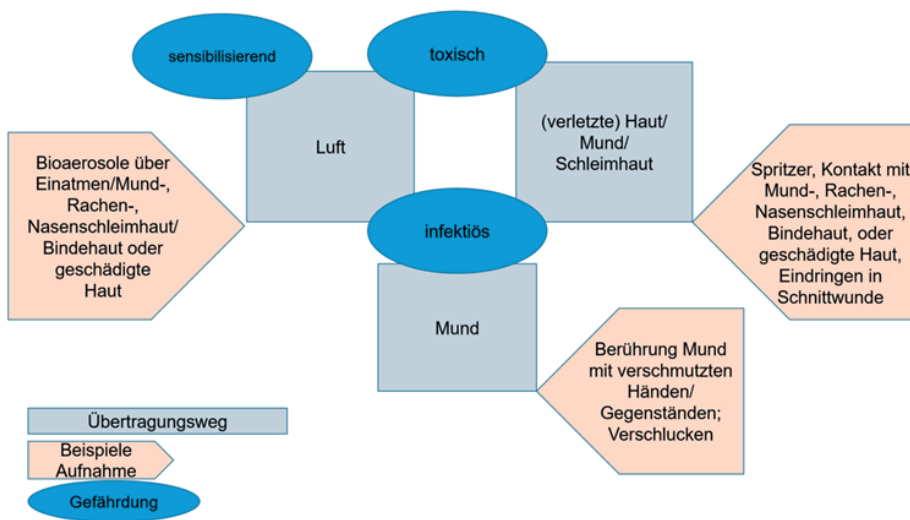


# Tätigkeiten mit Biostoffen im Bereich Sanitär, Heizung, Klima



## Vor dem Arbeiten – Grundlegend:

- Gefährdungsbeurteilung/Biostoffverzeichnis/Betriebsanweisung erstellen.
- Anhand der oben genannten Informationen entsprechende Unterweisung durchführen.
- Arbeitsmedizinische Beratung während der Unterweisung durchführen.
- Falls erforderlich Arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten/ auf mögliche Schutzimpfungen hinweisen.
- Hautschutzplan/Hygieneplan erstellen.
- Falls erforderlich, Beschäftigungsbeschränkungen beachten, zum Beispiel bei Jugendlichen/Schwangeren und stillenden Frauen.

## Auf der Baustelle/bei Kunden und Kundinnen:

- Informationen über mögliche Gefährdungen/Krankheitsvorfälle zur Baustelle einholen (vor allem im Bereich öffentliche Einrichtungen wie Krankenhaus, Wohnheime, Hotels, ...).
- Falls erforderlich, epidemiologische Informationen einholen – gibt es regional Häufungen von meldepflichtigen Krankheiten nach Infektionsschutzgesetz (IfSG) (→ Gesundheitsamt, Robert-Koch-Institut (RKI))

- Voraussichtliche Expositionshöhe, sowie Art der Exposition am Arbeitsplatz für die jeweilige Tätigkeit ermitteln. Welche Biostoffe können freigesetzt werden? Welche Übertragungswege/Infektionserreger kommen in Betracht?
- Alle Tätigkeiten beurteilen (auch vorbereitende und nachgehende Arbeiten).
- Auf Grundlage der eingeholten Informationen und der getroffenen Beurteilung Schutzmaßnahmen planen.
- Minimierungsmaßnahmen treffen.
- Anzahl der Beschäftigten im Gefahrenbereich so weit möglich minimieren.
- Ist die fachliche und persönliche Eignung der Beschäftigten vorhanden – können die Beschäftigten die Situation vor Ort richtig einschätzen?
- Gesundheitszustand der Beschäftigten beachten; gesund und/oder Verletzungen/Schnittverletzungen vorhanden? → Auswahl geeigneter Beschäftigter, falls erforderlich PSA bereitstellen.
- Bei Abriss- und Sanierungsarbeiten stets staubarme Verfahren wählen, bei Bedarf mit Absaugung an der Entstehungsstelle, vor allem bei schimmelbefallenen Gebäuden.

**Während der Arbeit:**

- Vorgesehene Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln aus der Betriebsanweisung und Unterweisung einhalten.
- Vorgeschriebene PSA tragen.
- Hygieneplan und -maßnahmen einhalten.
- Keine Nahrungs- und Genussmittel am Arbeitsplatz/auf der Baustelle zu sich nehmen.
- Unfälle/Schnittverletzungen in das Verbandbuch eintragen.

**Nach dem Arbeiten:**

- Kontaminierte Kleidung sachgerecht reinigen.
- PSA (Handschuhe/Atemschutzmasken,...) ordnungsgemäß entsorgen.
- Reinigen und Hygieneplan einhalten.
- Hautschutzplan beachten.
- Bei Unwohlsein oder anderen Vorkommnissen mit dem oder der Vorgesetzten sprechen; falls erforderlich Betriebsarzt/Betriebsärztin oder Ärztin/Arzt konsultieren.

**Weitere Informationen:**

- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- Biostoffverordnung
- Trinkwasserverordnung
- Infektionsschutzgesetz
- Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) (v.a. TRBA 200/220/400 und weitere unter [www.baua.de](http://www.baua.de))
- GESTIS-Biostoffdatenbank (.....→ Tätigkeitsdatenblätter für nicht gezielte Tätigkeiten)
- Internetseite des Robert-Koch-Instituts ([www.rki.de](http://www.rki.de))
- DGUV Information 201-028 „Handlungsanleitung Gesundheitsgefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Gebäudesanierung“
- DGUV Information 201-031 „Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung nach Biostoffverordnung (BioStoffV) - Gesundheitsgefährdungen durch Taubenkot“
- DGUV Information 213-016 „Betriebsanweisung nach der Biostoffverordnung“



Weitere Informationen finden Sie unter:  
[www.bghm.de](http://www.bghm.de)

Alle nicht gesondert gekennzeichneten Bilder und Grafiken: BGHM